

Satzung des „Koordinierungsrat säkularer Organisationen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Koordinierungsrat säkularer Organisationen“, Kurzform: „KORSO“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der „Koordinierungsrat säkularer Organisationen“ (KORSO) ist ein Zusammenschluss atheistic, freidenkerischer, freigeistiger, freireligiöser, humanistischer, konfessionsfreier und anderer säkularer Organisationen als steuerbegünstigter Körperschaften im Sinn des § 57, Abs. 2 der Abgabenordnung. Die durch die Gründungsversammlung verabschiedete Grundsatzerklärung in ihrer geltenden Fassung wird durch den Beitritt zum KORSO von den Mitgliedern anerkannt.
2. Der KORSO hat die Aufgabe, die Interessen der Konfessionsfreien zu koordinieren und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Deren Interessen und Bedürfnisse sollen in Staat und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, in Bildung, Kultur und Wissenschaft in aufklärerischer Absicht eingebracht werden. Der KORSO ist auch ein Forum des Austauschs und der Information. Im Dialog untereinander, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, verfolgt der KORSO als sein wesentliches Ziel die Durchsetzung und Sicherung der Menschenrechte und der Gleichbehandlung nichtreligiöser mit religiösen Weltanschauungen.
Der KORSO organisiert zu diesem Zweck öffentliche Veranstaltungen und Konsultationen mit politischen Entscheidungsträgern bzw. beteiligt sich an derartigen Aktivitäten und organisiert - allein und in Kooperation mit anderen - entsprechende Bildungsveranstaltungen.

3. Zweck des Vereins ist es, ausschließlich die Ziele der Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung, der Förderung der Kultur, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, der Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Förderung der Hilfe für aus weltanschaulichen Gründen verfolgte Personen und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 AO zu fördern.
Er tut dies, indem er ausschließlich dieselben Zwecke seiner Mitglieder fördert und deren Tätigkeiten koordiniert und nach außen darstellt, um so eine größere Effektivität der Arbeit der Mitgliedsverbände zu erreichen.
4. Der KORSO unterstützt hierzu auch die vertrauensvolle Koordinierung und gleichberechtigte Kooperation seiner Mitglieder hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Initiativen, Aktivitäten und Veranstaltungen, insbesondere
 - a) pädagogische, soziale und kulturelle Initiativen
 - b) politische und juristische Eingaben und Interventionen
 - c) publizistische Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit aller Art
 - d) Hilfe für aus weltanschaulichen Gründen verfolgte Personen
 - e) Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Veranstaltung von Kongressen, Fachtagungen und Seminaren.
5. Mit den Zielen des KORSO sind diskriminierende, rassistische und andere menschenrechtsfeindliche Einstellungen, wie Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Fundamentalismus, völkische und nationalistische Ideologien, Intoleranz, sexuelle Diskriminierung und Esoterik unvereinbar.
6. Der KORSO akzeptiert, dass Mitglieder der säkularen Organisationen trotz vieler Gemeinsamkeiten durchaus unterschiedliche kulturelle und politische Vorstellungen davon haben, wie das eigene Leben, die Gesellschaft und der Staat einzurichten wären. Diese Pluralität wird geachtet. Die Mitglieder des KORSO arbeiten möglichst nach dem Prinzip der Konsensfindung.
7. Jeder Anspruch einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die eigene religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung oder Teile von ihr zum verbindlichen Maßstab für alle zu erheben, wird zurückgewiesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich die oben unter § 2.3 genannten Zwecke. Mitglieder des Vereins dürfen nur gemeinnützige Organisationen sein, die steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO verfolgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der KORSO ist von wirtschaftlichen Vereinigungen und Parteien unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Sinne dieser Satzung ist, wer als Organisation in den Verein aufgenommen ist. Diese Organisationen können entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl von Stimmen in der Ratsversammlung mitwirken.
2. Nur solche Organisationen können Mitglied werden, die rechtsfähig sind und die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie sind säkulare, konfessionsfreie Organisationen, deren Welterklärung auf der Sinnggebung durch den Menschen, ohne Berufung auf übernatürliche Instanzen, beruht; und deren Menschenbild auf individueller Selbstbestimmung in sozialer Verantwortung gründet.
 - b) Sie stimmen mit den Vereinszwecken laut Satzung und Grundsatzerklärung überein und sind bereit, diese zu fördern.
 - c) Sie sind als gemeinnützig anerkannt.
3. Der Beitritt zum KORSO muss schriftlich beantragt werden. Seitens des Beitrittskandidaten ist darin auch zu erklären, dass der Beitrittsantrag nach dessen eigenen internen Regeln zuvor wirksam und rechtsverbindlich zustande gekommen sei. Über die Beitrittsanträge entscheidet die Ratsversammlung abschließend mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

4.1 Mitglieder des KORSO sind,

- a) weltlich orientierte, bundesweite demokratische Mitgliederverbände
- b) weltlich orientierte, bundesweit wirkende Akademien und Stiftungen
- c) regional wirkende weltliche Akademien, Bildungswerke, Fachverbände und Fördervereine, Stiftungen und weitere regionale säkulare Organisationen

Eine Aufnahme von gGmbHs und anderen vorwiegend wirtschaftlich tätigen Organisationen ist ausgeschlossen.

4.2 Die Ratsversammlung des KORSO besteht aus den angeschlossenen Organisationen, wobei die Mitglieder nach

- a) jeweils drei Stimmen besitzen
- b) jeweils zwei Stimmen besitzen
- c) jeweils eine Stimme besitzen

4.3 Je Stimme wird von den Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung pro Jahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitglieder haben alle drei Jahre gegenüber dem Vorstand des KORSO ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

5. Mitgliedsorganisationen von Dachverbänden in Deutschland, die schon Mitglied im KORSO sind, können dem KORSO nicht zusätzlich angehören. Solche Organisationen unter 4.1 b), welche einer Organisation unter 4.1 a) angehören, können pro Organisation unter 4.1 a) nur als eine Organisation unter 4.1 b) aufgenommen werden. Die Aufnahme solcher bundesweiten Organisationen unter 4.1 b) schließt die zusätzliche Aufnahme entsprechend zugehöriger regionaler Organisationen unter 4.1 c) aus.

6. Der KORSO empfiehlt Einzelpersonen, die sich engagieren wollen, Mitgliedschaft(en) in den sich beteiligenden Organisationen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Stimmrecht

1. Mitglieder des Vereins zahlen einen nach dem beanspruchten Stimmgewicht gestaffelten Jahresbeitrag (nach § 5, Abs. 4.2 und 4.3 dieser Satzung). Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Ratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit für alle Mitglieder nach dem Kriterium der Gleichbehandlung festgelegt. Die Zahlung wird nach der Aufnahme für das laufende Jahr und ferner jeweils zum 31. März des Jahres fällig.

2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist an den fristgerechten Zahlungseingang des Jahresbeitrages gebunden.
3. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Ratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist
 - b) wenn das Mitglied die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (siehe § 5) nicht mehr erfüllt; insbesondere wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.
 - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht leistet
 - d) für Mitgliedsverbände, die Gliederung einer landes- oder bundesweiten Organisation werden, automatisch zum Jahresende, wenn deren landes- oder bundesweite Organisation selbst Mitglied des Koordinierungsrates ist
 - e) wenn die betreffende Organisation aufgelöst wird
 - f) automatisch, sofern einem Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, ab dem Zeitpunkt der Aberkennung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft (nach § 7, a bis c) berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, oder ausstehender älterer Beiträge.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Ratsversammlung kann mit Dreivierteln der Stimmen ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses den Grundsätzen und Interessen des Vereines in besonderer Weise zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied hat das Recht angehört zu werden.
2. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und Schwere des Sachverhaltes kann der Vorstand des KORSO die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes bis zur nächsten Ratsversammlung einstimmig suspendieren bzw. dieses Mitglied einstimmig ausschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht vom Vorstand angehört zu werden. Zur Anrufung der Ratsversammlung ist im Fall des Ausschlusses der Betroffene, im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss der Antragsteller berechtigt. Wird die

Ratsversammlung angerufen, so kann sie nur mit den Stimmen von mehr als der zwei Dritteln der Stimmen einen Ausschluss aufheben, mit Dreiviertelmehrheit ein Mitglied ausschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Ratsversammlung, Vorstand und Kassenprüfer.

§ 10 Ratsversammlung

1. Die Ratsversammlung ist das oberste Organ des KORSO. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Die ordentliche Ratsversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Daneben sind außerordentliche Ratsversammlungen zulässig.
2. Die Einladung zu den Ratsversammlungen erfolgt durch den Vorstand und muss schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages und mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Monaten an alle Mitglieder erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung verschickt werden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die spätestens vier Wochen vor dem Termin der Ratsversammlung beim Vorstand eingehen, den Delegierten unverzüglich zuzuleiten. Dies kann durch Nutzung moderner Medien geschehen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, – unter Einhaltung einer sechswöchigen Einberufungsfrist – eine außerordentliche Ratsversammlung einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des KORSO dies erfordert
 - b) ein Drittel der Stimmen der Ratsversammlung dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
5. Die Ratsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist insbesondere zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung, Wahl des Protokollführers, Wahl der Kassenprüfer, Wahl des Vorstands
 - b) Beschluss der Tagesordnung
 - c) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung
 - e) Beschluss über den Haushaltsrahmen

- f) Beschlüsse über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Grundsatzerklärung, und über die Auflösung des Vereins
6. Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine zweite außerordentliche Ratsversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 7. Die Beschlüsse der Ratsversammlung werden vom Versammlungsleiter festgestellt und von dem von der Ratsversammlung gewählten Protokollführer beurkundet. Jedem Mitglied sind die Protokolle binnen vier Wochen nach dem Versammlungstermin zuzuleiten.
 8. Der anwesende Delegierte übt bzw. die anwesenden Delegierten üben das Stimmrecht des durch sie vertretenen Mitglieds mit allen diesem Mitglied zustehenden Stimmen aus. Die Übertragung von Stimmen anderer Mitglieder des KORSO ist hingegen unzulässig.
 9. Die Beschlüsse der Ratsversammlung werden in der Regel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung im Einzelfall anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen in keinem Fall für die Ermittlung des Quorums, dieses wird immer nur aus den Zustimmungen und Ablehnungen berechnet.
 10. Vorstandswahlen sind einzeln, schriftlich und geheim durchzuführen. Zur ausreichenden Mehrheit bedürfen Kandidaten, die für die in § 11, Abs. 1 a, b und c genannten Funktionen kandidieren, mindestens einer Stimme Zustimmung mehr als zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei den in § 11, Abs. 1 d genannten Funktionen genügt die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 11. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Ratsversammlung Arbeitskreise bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Ratsversammlung zur Entscheidung vorlegen. Mit beratender Stimme können an der Ratsversammlung Mitglieder von eingesetzten Arbeitskreisen teilnehmen. Auch Gäste können eingeladen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt den Verein und dessen Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden Funktionsträgern:
 - a) dem/der Vorsitzenden/in
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorstand soll immer aus einer ungeraden Personenanzahl bestehen. Über die Erhöhung der Zahl der Beisitzer beschließt die Ratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in, von denen immer zwei zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird von der Ratsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sind und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte uneingeschränkt befindlich, können für ein Vorstandsamt kandidieren bzw. dieses weiter ausüben. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beruft für die Neuwahl rechtzeitig vor Fristablauf eine Ratsversammlung ein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Person bis zur nächsten Ratsversammlung kommissarisch in den Vorstand kooptieren. Die kooptierte Person bedarf einer Wahl durch die nächste Ratsversammlung und ist nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

Die satzungsmäßigen Vorstandsämter – Vorsitzende(r), stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister(in) – können durch Vorstandsbeschluss innerhalb des Vorstands neu verteilt werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, sowie wenn ein Vorstandsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen wurde, sowie wenn das Interesse des KORSO es erfordert. Voraussetzung ist die Zustimmung aller von der Umverteilung betroffenen Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ausschließlich nach der Maßgabe der Satzung, des Grundsatzprogramms, sowie der Beschlüsse der Ratsversammlung.
5. Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Einberufung soll in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und über die Hälfte derselben erschienen sind.

6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren mit informationstechnischen Hilfsmitteln fassen, wenn damit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
7. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches zur Gültigkeit vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des KORSO ist das angenommene Protokoll der Vorstandssitzung zuzustellen.
8. Das Vorstandsamt im KORSO ist ein Ehrenamt.
9. Bei Bedarf und entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten kann der Vorstand ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsführung bestellen und/oder Mitarbeiter beschäftigen.
10. Ein Vorstandsmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung des KORSO, oder bei dauerhafter schwerer Verletzung seiner Pflichten, sowie dann, wenn erhebliches vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen ist, von einer Ratsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Amtes enthoben werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat das Recht angehört zu werden.

§ 12 Kassenführung

1. Die Kassen des KORSO werden von der/dem Schatzmeister/in verwaltet.
2. Jede Kasse wird nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung gemäß den Bestimmungen für gemeinnützige Vereinigungen verwaltet.
3. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan durch den Vorstand aufzustellen entsprechend dem Haushaltsrahmen, den die Ratsversammlung vorab beschlossen hat, der auch über zwei Jahre reichen kann. Haushaltsüberschreitung ist bei fehlender Gegenfinanzierung unzulässig.

4. Die/Der Schatzmeister/in kontrolliert ständig die Haushaltsentwicklung und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.
5. Die Kassenberichte sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und der Ratsversammlung vorzulegen.
6. Der Kassenbericht sowie der Vorschlag zu einem Haushaltsrahmen müssen den Delegierten der Ratsversammlung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Ratsversammlung zugegangen sein.

§ 13 Kassenprüfung

1. Der Vorstand hat für eine ordentliche Rechnungsprüfung Sorge zu tragen und ist verpflichtet, auf der Ratsversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen. Einnahmen und Ausgaben sind vorher durch mindestens zwei von der Ratsversammlung bestimmte Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, sämtliche Bücher und Rechnungsunterlagen auf die Einhaltung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, ordentlicher Rechnungslegung und der Gemeinnützigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer haben ihrer Aufgabe entsprechend umfassende Informations- und Kontrollbefugnisse. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ratsversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und Änderungen der Grundsatzerklärung sind nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Delegierten in einer ordnungsgemäß geladenen Ratsversammlung zulässig. Der Ladung zur Ratsversammlung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung beizufügen.
2. Solche Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, oder von dem zuständigen Finanzamt zur Anerkennung oder dem Fortbestand der Gemeinnützigkeit, von beiden – im Hinblick auf Konformität mit geltendem Recht und Präzision der Formulierung der Bestimmungen der Satzung – angeregt oder gefordert werden, können – abweichend von Abschnitt 1 – vom Vorstand allein durchgeführt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Ratsversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Volksbildung.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Ratsversammlung am 15.11.2009 in Berlin beschlossen und von der Ratsversammlung am 15.12.2012, vom Vorstand (in Ausführung eines Beschlusses dieser Ratsversammlung) im November 2013 sowie von der Ratsversammlung am 7.12.2013 geändert.